

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

## Kopie

Aero-Club Coburg e.V.  
Herrn 1. Vorsitzenden Frank Schneider  
Siemensstraße 13  
96465 Neustadt bei Coburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0911 52700-	Erreichbarkeit	Datum
Antrag vom 10.05.2011	25.41 - 3721.2.5 Herr Pierdzig		32 / 50	Zi. Nr. 01.013	26.08.2011

### **Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene; richtlinienkonforme Anpassung der Flugbetriebsflächen, Installation einer Anflugbefeuerung**

#### Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 3 Lagepläne

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt folgenden

### **Plangenehmigungsbescheid:**

1. Der Plan des Aero-Clubs Coburg auf eine richtlinienkonforme Anpassung der Flugbetriebsflächen sowie auf Installation einer Anflugbefeuerung wird genehmigt. Die Flugplatzgenehmigung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, AZ: 315.4 - 3721.2.5 vom 29.12.1987 über die luftrechtliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Landeplatzes des Allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz der Klasse 3) in der Form der Bescheide vom 04.11.1988, 06.07.1989, 29.07.1992, 14.08.1992, 15.03.1999, 30.08.2000, 11.07.2001 sowie AZ: 25.41 - 3721.2.5 vom 06.02.2007, wird in Abschnitt A Nr. II wie folgt neu gefasst:

#### **"II. Beschreibung des Geländes**

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz  
Coburg-Brandensteinebene
2. Lage: ca. 1,8 km nordöstlich des Stadtzentrums Coburg
3. Bezugspunkt:
  - 3.1 Geographische Lage 50 15 52 N - 10 59 47 E
  - 3.2 Höhe über NN 448,70 m (1.472 ft)

4. Start- und Landebahn I:

- |     |                      |  |
|-----|----------------------|--|
| 4.1 | Richtung (RW)        | 120°/300°  |
| 4.2 | Länge                | 635 m  |
| 4.3 | Breite               | 20 m   |
| 4.4 | Belag                | Asphalt  |
| 4.5 | Verfügbare Strecken: | TORA, TODA, ASDA, LDA für Betriebsrichtung 12 und 30 jeweils 635 m |
| 4.6 | Streifen:            |  |
|     | Breite:              | 150 m  |
|     | Länge:               | 635 m + 2 x 60 m   |
| 4.7 | RESA:                | jeweils 90 m Länge x 40 m Breite an beiden Streifenenden           |

5. Start- und Landebahn II:

- |     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 5.1 | Richtung (RW) | 120°/300° |
| 5.2 | Länge         | 700 m     |
| 5.3 | Breite        | 30 m      |

6. Windenschleppstrecke:

- |     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 6.1 | Richtung (RW) | 120°/300° |
| 6.2 | Länge         | ca. 900 m |

7. Rollbahnen entsprechend den Einzeichnungen in der Platzdarstellungskarte M 1 . 5.000 vom 01.10.1987 und in der Betriebsflächenaufteilung M 1 : 1.000 vom 11.09.1986.

8. Befeuerung (nur für Start- und Landebahn I):

- |     |                                      |         |
|-----|--------------------------------------|---------|
| 8.1 | Anflugbefeuerung 30:                 | 150 m   |
| 8.2 | Anflugbefeuerung 12:                 | Nein    |
| 8.3 | Gleitwegbefeuerung:                  | PAPI 30 |
| 8.4 | Rand-, End- und Schwellenbefeuerung: | Ja      |
| 8.5 | Rollbahnbefeuerung:                  | Ja"     |

2. Diese Plangenehmigung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

- 2.1 Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilte Zustimmung zu einer verkürzten Anflugbefeuerung von 150 m ist für den Instrumentenflugbetrieb notwendig. Sie ist in widerruflicher Weise bis zur Inbetriebnahme des in der Region geplanten neuen und richtlinienkonformen Verkehrslandeplatzes, längstens jedoch bis zum 31.12.2019 erteilt und insbesondere davon abhängig, dass ein jährlicher Nachweis von Planungs- bzw. Baufortschritten über diesen künftigen Landeplatz erbracht wird. Dem Luftamt Nordbayern sind diese Nachweise insofern jeweils zum 31.12. jeden Jahres zuzuleiten.



- 2.2 Die Flugbetriebsflächen, Grenzen, Streifen, RESA sowie die Anflugbefeuerung mit den sonstigen Flugbetriebs-/Befeuerungseinrichtungen sind entsprechend der beigefügten Pläne herzustellen.
- 2.3 Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wird zum Zeitpunkt der Abnahme der in 2.2 aufgeführten Punkte wirksam.
3. Der Aero-Club Coburg e.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 10.05.2011 beantragte der Aero-Club Coburg e.V. als Platzhalter des Verkehrslandeplatzes Coburg-Brandensteinebene eine Verkürzung der bestehenden Start-/Landebahn von derzeit 860 m auf 635 m Länge. Dadurch soll eine richtlinienkonforme Anpassung des Landeplatzes im Hinblick auf Flugbetriebsflächen einschließlich der notwendigen Streifen sowie Ausweisung einer RESA erreicht werden. Weiterhin wurde die Installation einer verkürzten Anflugbefeuerung mit einer Länge von 150 m in Landerichtung 30 beantragt.

Das Luftamt Nordbayern hat mit Schreiben vom 24.05.2011 über das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Vorgang hinsichtlich einer Ausnahme in Bezug auf die Länge der Anflugbefeuerung von 150 m anstelle von 420 m vorgelegt. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wurde mit Schreiben gleichen Datums um Prüfung der Unterlagen, welche durch die PROJECT:airport GmbH erstellt wurden, gebeten.

Mit Schreiben vom 20.06.2011 hat das Luftamt Nordbayern die Stadt Coburg als Träger öffentlicher Belange sowie die Hauptnutzer des Verkehrslandeplatzes Coburg-Brandensteinebene um Stellungnahme gebeten. Von keinem der Beteiligten wurden Einwände gegen die beantragte Bahnverkürzung erhoben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat am 21.06.2011 einer verkürzten Anflugbefeuerung auf eine Länge von 150 m zugestimmt, die Zustimmung wurde befristet bis zur Inbetriebnahme des in der Region geplanten neuen und richtlinienkonformen Verkehrslandeplatzes erteilt, längstens jedoch bis zum 31.12.2019 und davon abhängig gemacht, dass dem BMVBS jährlich über die Planungs- und Baufortschritte des neuen Verkehrslandeplatzes berichtet wird. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mit Schreiben vom 13.07.2011 festgestellt, dass die Markierungen und Befeuerungen, außer der zu kurzen Anflugbefeuerung, den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder entsprechen.

#### II.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§8 Abs. 1,2 LuftVG, § 6 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 LuftVG, § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZustVVerk). Bei einer Bahnverkürzung um 225 m, der Ausweisung geänderter Streifen und einer RESA sowie der Installation einer Anflugbefeuerung handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage eines Flugplatzes. Beim Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene handelt es sich um einen Landeplatz mit beschränktem Bauschutzbereich, für welchen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Durch die wesentliche Änderung unterfällt das Vorhaben der Regelung des § 8 Abs. 1 LuftVG, wonach bestehende Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG nur geändert werden dürfen, wenn grundsätzlich der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 8 Abs. 2 LuftVG konnte jedoch an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung



treten, da mit den Trägern öffentlicher Belange, in diesem Fall der Stadt Coburg, das Benehmen hergestellt wurde und die Beeinträchtigung Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt wurden. Die Grundstücke stehen im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Platzhalters, die Hauptnutzer des Landeplatzes haben sich mit einer Verkürzung der Piste einverstanden erklärt. Weitere Beteiligte, welche durch die Änderung betroffen sind, waren nicht erkennbar.

Ziel des durchzuführenden Verfahrens war eine richtlinienkonforme Anpassung des Verkehrslandeplatzes Coburg-Brandensteinebene im Hinblick auf die Flugbetriebsflächen. Durch die Reduzierung der Pistenlänge auf 635 m war es möglich, Streifenlänge sowie RESA entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I - 328/2001) herzustellen. Entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr (NfL I - 95/03) ist zusätzlich für Nichtpräzisionsstart- und -Landebahnen grundsätzlich eine einfache Anflugbefeuerung mit einer Mittellinienlänge von mindestens 420 m erforderlich (3.2.5 der Gemeinsamen Grundsätze). Auf Grund der topographischen Gegebenheiten und insbesondere auch der Eigentumsverhältnisse im Osten der Piste des Verkehrslandeplatzes Coburg-Brandensteinebene kann dort jedoch lediglich eine Anflugbefeuerung mit einer Länge von 150 m realisiert werden. Das BMVBS hat als Richtliniengeber unter Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH entsprechend Ziff. 1.4 der Gemeinsamen Grundsätze der Reduzierung der Anflugbefeuerung auf 150 m Länge zugestimmt. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in ihrer Stellungnahme zwar die Aufstellung von zwei weiteren Feuerreihen gefordert, die in diversen Besprechungen geforderte Mindestlänge von 150 m ist jedoch auch ohne diese zusätzlichen Feuer gewährleistet.

Nachdem Hinderungsgründe im Verfahren nicht ersichtlich geworden sind, konnte dem Antrag entsprochen und der Plan über die für die Verkürzung der Start-/Landebahn sowie der Installation der Anflugbefeuerung genehmigt werden.

### III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit geltenden Fassung. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Nr. 5b, Nr.9 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Der Aero-Club Coburg e.V. als Antragsteller war als Kostenschuldner heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Brunner  
Regierungsdirektor

In Kopie an:

Stadt Coburg  
Markt 1  
96450 Coburg

Stadt Coburg  
30. Aug. 2011  
Hauptamt

Eingegangen  
30. Aug. 2011  
Rechtsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum dortigen Schreiben vom 26.07.2011, AZ: 30-1-70/05

p. N. an  
- H. Thomas Müller  
(wie besprochen)  
- H. Auster

30 AUG. 2011 *Bl.*